

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Auszug aus dem Landschaftsplan „Wermelskirchen“

WK_2.1-07	Naturschutzgebiet "Dhünntal und Linnefetal mit Seitentälern"	
------------------	---	--

Blatt Nr.:
61, 62, 78, 79

Täler und Seitentäler südlich von Lüdorf und Coenenmühle, westlich von Grünenbäumchen, südlich von Limmringhausen und das Dhünntal bis westlich von Aue

Anzahl der Teilflächen: 1
Betroffene Kommune: Wermelskirchen

Flächengröße: 126,734 ha

Erhaltung und Entwicklung eines für das Bergische Land typischen, bewaldeten Bachabschnittes mit farn- und moosreichen, feuchten Felspartien sowie der gebietstypischen, ausgedehnten, vorwiegend alten Eichen- und Buchenwälder der Hänge und Hochfläche mit tief eingeschnittenen Seitensiefen und Quellbereichen. Erhaltung eines vielgestaltigen Lebensraums für gebietstypische Pflanzen und Tiere und als Vernetzungsbiotop zwischen Dhünntalober- und -unterlauf. Erhaltung und Entwicklung der Dhünntalau mit naturnahem Flusslauf, Auenwaldresten, Feucht- und Nassgrünland sowie der vielgestaltigen felsigen und steilen Hangpartien mit Eichen- und Buchenwäldern als für die Bergische Hochfläche typisches Bachtalsystem mit Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als hochwertiger Vernetzungsbiotop innerhalb der Dhünn-Verbundachse.

Das Naturschutzgebiet umfasst den gesamten im Plangebiet gelegenen Abschnitt des Dhünntales. Eingeschlossen sind das Bachsystem bei Grimberg mit mehreren namenlosen Siefen sowie das Linnefetal zwischen der Könenmühle und dem Dhünntal einschließlich seiner Seitentäler bei Lüdorf, Haussels und Bremen. Darüber hinaus sind mit Laubholz bestockte, oft durch Siefen zergliederten Talhänge mit einbezogen worden.

Unterhalb der Talsperre prägen Erlen- und Eschen-Auwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und Grünlandflächen in der Talau zusammen mit den großflächigen Buchen- sowie Buchen-Eichen-Hangwäldern das Bild des Flusstales. Die Dhünn ist insgesamt naturnah ausgeprägt und weist Sohlen- und Uferstrukturen auf, die Lebensräume u.a. für die Groppe und das Flussneunauge bieten. Im Rahmen der

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

landesweiten Biotopvernetzung stellt das Talsystem eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbach-Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heideterrassen herstellt.

Erhaltung und Entwicklung eines Wiesentales der Linnefe mit Zuflüssen mit wertvollen Feuchtgrünländern und Auenwaldresten als Lebensräume vieler gebietstypischer Pflanzen und Tieren, sowie des angrenzenden Hanglaubwaldes. Erhaltung des Bachabschnittes als Vernetzungsbiotop zwischen weiteren schutzwürdigen Bachabschnitten des Linnefebachtalsystems.

Schutz, Pflege und Entwicklung eines naturnahen, alten, für die Bergische Hochfläche typischen Eichen-Buchenmischwaldes an einem stark geneigten Talhang als Lebensraum für gebietsspezifische Tiere und Pflanzen und als Vernetzungs- und Ergänzungsbiotop zwischen angrenzenden Bachtälern und der Feldflur sowie Schutz eines naturnahen Baches.

Neben dem Eifgenbachtal eines der wertvollsten Talsysteme innerhalb der Dhünn-Verbundachse.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Vernetzungsbiotop mit gebietstypischem, ausgedehntem alten Eichen-Buchenhangwald sowie als Vernetzungs- und Ergänzungsbiotop zwischen angrenzenden Bachtälern und der Feldflur (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des viel-

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
 A. Verbotsvorschriften,
 B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
 C. Befreiungen,
 D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>gliedrigen Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz, Pflege und Entwicklung der Dhünntalaue mit naturnahem Flusslauf, Auenwaldresten, Feucht- und Nassgrünland sowie der vielgestaltigen felsigen und steilen Hangpartien mit Eichen- und Buchenwäldern als für die Bergische Hochfläche typisches Bachtalsystem mit Vorkommen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als hochwertiges Vernetzungsbiotop innerhalb der Dhünn-Verbundachse (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG); - Schutz, Pflege und Entwicklung der Auenwaldreste, Ufergehölze und Feucht- und Nassgrünlandbrachen sowie felsigen und steilen Hangpartien des für die Bergische Hochfläche typischen Bachtalsystems (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG); - Schutz, Pflege und Entwicklung des für das Bergische Land typischen, bewaldeten Talbschnittes mit farn- und moosreichen, feuchten Felspartien sowie der gebietstypischen, ausgedehnten, vorwiegend alten Eichen- und Buchenwälder der Hänge und Hochfläche mit tief eingeschnittenen Seitensiefen und Quellbereichen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG); - Schutz, Pflege und Entwicklung des Bachtals mit einem reich strukturierten Biotopkomplex aus wertvollen Heckenstrukturen, Obstwiesen- und Feuchtbrachen sowie naturnahem Bachlauf sowie des vielgestaltigen Lebensraums für gebietstypische Pflanzen und Tiere und als Vernetzungsbiotop zwischen Dhünntalober- und -unterlauf (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG); - Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, 	<p>Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Ar-</p>

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
 A. Verbotsvorschriften,
 B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
 C. Befreiungen,
 D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Quellbereiche; natürliche oder naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche; Auwälder; natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden sowie Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG); - Erhaltung eines ökologisch und gewissenschaftlich wertvollen, aufgelassenen Steinbruchs bei "Aue" (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2, 3 BNatSchG); 	<p>ten: Wasseramsel, Quellschnecke, Flussmützenschnecke, Schmetterlinge, Sumpf-Veilchen, Sumpf-Dotterblume, Buchenfarn u.a.</p> <p>Aufgeschlossen ist ein "wilder" Steinbruch in den Hobräcker Schichten. Es handelt sich um tektonisch stark durchbewegte Tonschiefer-, Sandstein-Wechselagerung mit Faltung, Verbiegungen, Scherflächen usw. im Bereich eines nach Südwesten unter die Mühlenberg-Schichten abtauchenden Sattels. Quarz- und Calcit-gefüllte Klüfte, Fossilien und interne Sedimentstrukturen sind zu beobachten.</p> <p>Der Steinbruch liegt im "NSG Dhünntal und Linnefetel mit Seitentälern" (innerhalb zweier, räumlich getrennter Landschaftspläne des Rheinisch-Bergischen Kreises).</p>
	<p>Schutzzwecke FFH</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie) sowie gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: 	<p>Das Gewässersystem der Dhünn und des Eifgenbaches wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE - 4809 - 301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn“ an die Europäische Union gemeldet.</p> <p>Für die Umsetzung der FFH- Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.</p> <p>Prioritäre Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH-</p>

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
- A. Verbotsvorschriften,
- B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
- C. Befreiungen,
- D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritäre Lebensräume)</p>	<p>Standarddatenbogens angegeben.</p> <p>Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung sind der im Gebiet vorkommende prioritäre Lebensraum der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder mit landesweiter Bedeutung sowie das Vorkommen des Flussneunauges der das Dhünn-Eifgenbach-System Lebensraum bietet.</p>
	<p>Hainsimsen-Buchenwälder (9110)</p>	<p>Die naturnahen Bach- und Flusstäler des gesamten Eifgenbaches und der Dhünn weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wälder, repräsentative Hainsimsen-Buchen-Wälder und typische Uferhochstaudenfluren auf und bieten Lebensraum für das Bachneunauge und die Groppe als. weitere, für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten.</p>
	<p>Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)</p>	<p>Im Landschaftsplangebiet ist der Fließgewässerbereich der Dhünn und seine begleitenden Auenwälder sowie Hochstaudenfluren und Hangwälder im Stadtgebiet Wermelskirchen berührt. Die FFH-Gebietskulisse der Dhünn setzt sich dann nach Südwesten auf Odenthaler Gemeindegebiet gem. Ziffer 2.1-2 Naturschutzgebiet „Dhünnaue“ fort.</p>
	<p>b) zur Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p>	<p>Im Gebiet der Stadt Leverkusen wird das FFH-Gebiet weiterführend mit dem FFH-Gebiet DE-4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen" (Tranche 2) vernetzt.</p>
	<p>Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)</p>	<p>Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH- Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:</p>
	<p>c) zur Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:</p>	
	<p>- Flussneunauge</p>	
	<p>(Lampetra fluviatilis)</p>	
	<p>- Bachneunauge</p>	
	<p>(Lampetra planeri)</p>	
	<p>- Groppe</p>	
	<p>(Cottus gobio)</p>	
	<p>- Lachs</p>	
	<p>(Salmo salar)</p>	

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0; prioritäre Lebensräume)

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen,
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen,
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Schutzziele / Maßnahmen für Flussneunaugen und Lachse

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen,
- Sicherung und Förderung der linearen Durchgängigkeit der Gewässer mit natürlicher Gewässerdynamik und Geschiebetransport,
- Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laichhabitate in Zuflüssen des Rheins,
- Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung und der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente,
- Extensivierung der Bewirtschaftung im weiteren Uferbereich,
- Verhinderung von Stoffeinträgen in die Gewässer z.B. durch breite, standortgerecht bepflanzte Uferlandstreifen.

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind:

Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließge-

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

wässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen,
- Vermeidung von Trittschäden,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
 A. Verbotsvorschriften,
 B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
 C. Befreiungen,
 D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen),
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siefen
- und anderen unter § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NRW fallenden Biotopen.

Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionier-

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

waldstadien auf Sukzessionsflächen,

- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen),
- Sicherung und ggfs. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.

Schutzziele / Maßnahmen für Bachneunaugen

Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge,
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten.

Schutzziele / Maßnahmen für Groppen

Erhaltung und Förderung der Groppen-Population durch

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern.

Allgemeine Bestimmungen Naturschutzgebiete



- wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

<u>Lage/Ziff.</u>	<u>Textl. Darstellungen/Festsetzungen</u>	<u>Erläuterungsbericht</u>
-------------------	---	----------------------------

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten:**

1. den Grundwasserspiegel zu verändern oder Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahme vorzunehmen.

Das Verbot dient der Erhaltung und Sicherung der von dem hoch anstehenden Grundwasserspiegel bzw. von dauerhafter Vernässung abhängigen seltenen Biotopstandorte der Bruch- und Auwälder.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: WK_4.2-101, WK_4.3-33, 34, 36 bis 43, 45 bis 47, 103, 105 bis 113, 200 u. 400

Maßnahmen: WK_5.1-46, 59, 110, 111, 115, 349, 351 bis 353, 441 bis 444